



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.12 Master Klavierkammermusik (einschließlich Klavierduo)

Bei Bewerbungen von Pianisten:

Vortrag von vollständigen Werken aus den folgenden drei Epochen: Klassik, Romantik und 20./21. Jahrhundert. Ein Werk in Duo-Besetzung, ein Werk in größerer Besetzung (ab Trio), Restprogramm in freier Kammermusikbesetzung. Obligatorisch: eine virtuose Etüde für Soloklavier.

Bei Bewerbungen eines Klavier-Duos:

Vortrag von vollständigen Werken aus den folgenden drei Epochen: Klassik, Romantik und 20./21. Jahrhundert.

Bei Bewerbungen eines Klavier-Trios oder Klavier-Quartetts:

Vortrag von vollständigen Werken aus den folgenden drei Epochen: Klassik, Romantik und 20./21. Jahrhundert.

Die Gesamtdauer des Programms soll ca. 45 Minuten betragen.